

**Zeitschrift:** Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern  
**Herausgeber:** Schweizer Alpen-Club Sektion Bern  
**Band:** 55 (1977)  
**Heft:** 10

**Rubrik:** Mitgliederversammlung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitgliederversammlung

Mittwoch, 5. Oktober 1977, 20.15 Uhr im Burgerratssaal des Casinos.

## I. Teil

1. Protokoll der MV vom 7.9.77
2. Mutationen
3. Reglement über die Finanz- und Vermögensverwaltung  
(vgl. Reglementsentwurf und dazugehörigen Kommentar)
4. Verschiedenes und Unvorhergesehenes

## II. Teil

Lichtbildervortrag von E r n s t R e i s s:

### **Von Peru zurück in die Alpen**

Ernst Reiss ist ein Begriff in der schweiz. Bergsteigergeschichte, gehörte er doch der erfolgreichen Schweizer Himalaja-Expedition von 1956 an!

### **Kommentar zum Reglementsentwurf über die Finanz- und Vermögensverwaltung**

Das gegenwärtige Reglement datiert aus dem Jahre 1962. Es regelt wohl in vorzüglicher Weise die administrativen Aufgaben des Kassiers, so dass wir die Art. 1, 2, 9, 10, 11, 13 bis 16 unverändert übernehmen können, (Art. 12 sollte durch die "Hüttenchefs" erweitert werden), sagt aber recht wenig über unsere Fonds aus. Deshalb kommen alljährlich die Kassiersfragen an den Vorstand: Wo sind die gesetzlichen Grundlagen für Einlage, Speisung und Beanspruchung der Fonds?

Die Sektion verfügt gegenwärtig über sechs Fonds (manchmal kommen noch weitere, zeitlich beschränkte hinzu). Immer wieder muss der Kassier darauf hinweisen, dass bei gewissen Projekten mit Geldknappheit zu rechnen ist. Wenn dann der Vorstand auf die Mittel in den Fonds hinweist, muss sich der Kassier gegen die Zweckentfremdung wehren. Wir sind deshalb der Ansicht, dass gewisse Fonds zum sog. "Freien Fonds" zusammengelegt werden sollten, nämlich der JO-Fonds, der mit den heutigen Beiträgen von J+S überflüssig ist; der Fonds über das Publikationswesen, der hinfällig wird, seitdem wir die Berner Führer nicht mehr selbst herausgeben, und der Fonds

Umschlagbild: Drei Zinnen (Dolomiten)

Bleistiftzeichnung von Edmund Wunderlich.

für Alpine Unglücksfälle, der für uns keine Bedeutung mehr hat. Im Reglementsentwurf ist in den Art. 3 - 8 das Fondswesen näher umschrieben. Hauptpunkt wäre die Beschränkung auf zwei Fonds, nämlich: für die SAC-Clubhütten, für die Winterhütten und den "Freien Fonds" für alle übrigen Fälle. Die Zinse aus den drei obigen Fonds fliessen in die allgemeine Rechnung.

Sollten wir wieder einmal Geld für einen ganz bestimmten Zweck zugewiesen bekommen, dann sollte Art. 8 dieses Reglementes auch noch Fonds a, b, c ... verkraften können! Vorstand

(Entwurf 10.8.77)

Reglement über die Finanz- und Vermögensverwaltung  
der Sektion Bern SAC (Vom .....)

(Vom .....)

Art. 1 <sup>1</sup> Die Führung des gesamten Kassen- und Rechnungswesen sowie die Vermögensverwaltung obliegen dem Kassier.

<sup>2</sup>In dieser Eigenschaft besorgt der Kassier

- a. die Kassenführung;
- b. die Verwaltung der Wertschriften;
- c. die Führung der Buchhaltung;
- d. die Ueberwachung des Inventarwesens;
- e. die Mitgliederkontrolle und den Einzug der Mitgliederbeiträge;
- f. die Unterzeichnung der Mitgliederkarten;
- g. die Bezahlung der vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten visierten Rechnungen;
- h. den Verkehr mit der Tourenunfallversicherung;
- i. die übrigen Versicherungen (Sach-, Haftpflichtversicherungen usw.);
- k. die Vorlage der Jahresrechnung und des Voranschlages an den Vorstand zuhanden der Sektionsversammlung.

Art. 2 Wird das Kassieramt durch die Sektionsversammlung zwei Kassierern übertragen, so bestimmt der Vorstand die Arbeitsteilung.

Art. 3 Um die richtige Verwendung zweckgebundener Gelder zu sichern, werden diese in Fonds gelegt.

Art. 4 Die Sektionsversammlung nimmt zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung Kenntnis von den Einlagen in Fonds und Entnahmen daraus.

Art. 5 Es werden den Fonds keine Kapitalzinse gutgeschrieben. Der Ertrag aus dem Sektionsvermögen kommt der ordentlichen

Betriebsrechnung zugute, unabhängig von der Zweckbestimmung der angelegten Gelder. Hingegen werden Ueberschüsse der Betriebsrechnung in der Regel in die Fonds gelegt.

Art. 6 Es werden folgende Fonds errichtet:

- a. Fonds für SAC-Hütten (Clubhütten genannt), d.h. für Hütten gemäss Art. 29 des Clubhüttenreglements des SAC vom 28.9.1968;
- b. Fonds für private Sektionshütten (Winterhütten genannt), d.h. für Hütten, die nicht Art. 29 des Clubhüttenreglements des SAC vom 28.9.1968 unterstellt sind;
- c. Freier Fonds der Sektion.

Art. 7 Für Einlagen in die Fonds und die Verwendung ihrer Mittel gilt folgendes:

- a. Fonds für SAC-Hütten (Clubhütten):

Einlagen: Ueberschüsse aus der Betriebsrechnung der Clubhütten, besondere Zuwendungen für Clubhütten;

Verwendung: Unterhalt, Umbau und Neubau von Clubhütten.

- b. Fonds für private Sektionshütten (Winterhütten):

Einlagen: Ueberschüsse aus der Betriebsrechnung der Winterhütten, besondere Zuwendungen für Winterhütten;

Verwendung: Unterhalt, Umbau und Neubau von Winterhütten.

- c. Freier Fonds der Sektion:

Einlagen: Ueberschüsse aus der allgemeinen Betriebsrechnung, nicht zweckgebundene Zuwendungen sowie an besondere Auflagen oder Bedingungen gebundene Zuwendungen, die in der Buchhaltung als solche auszuscheiden sind, bis die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Verwendung: Ausgaben gemäss Beschlüssen der zuständigen Organe, Sektionsversammlung bzw. Vorstand im Rahmen ihrer Kompetenzen (z.B. für Publikationen, Bibliothek, JO, Alpine Unglücksfälle usw.); bei gebundenen Zuwendungen entsprechend den Auflagen oder Bedingungen; Deckung von Verlusten.

Art. 8 Die mit einer besondern Zweckbestimmung verbundenen Zuwendungen (Vermächtnisse, Schenkungen usw.), bei denen der Vermögenswert nicht angetastet werden darf und nur die Erträge (Zinsen usw.) für die Erfüllung des Zweckes verwendet werden dürfen, sind als besondere Fonds zu bezeichnen und zu behandeln.

Art. 9 Das Vermögen sowie die zweckgebundenen Fonds sind mit Zustimmung des Vorstandes vom Kassier in erstklassigen Wertschriften, Sparheften oder Depositionenheften anzulegen. Diese sind einer oder mehreren vom Vorstand bestimmten Banken zur Aufbewahrung im offenen Depot zu übergeben. Für sämtliche Mutationen im Wertschriftenbestand (Neuanlagen, Verkäufe, Konversionen) bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Anlagen in Grundstücken erfordern die Zustimmung der Sektionsversammlung.

Art. 10 Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss zu führen. Zur Abwicklung des laufenden Geldverkehrs dienen Kassa, Bank- und Postcheckkonto.

Art. 11 Zur rechtsgültigen Verfügung zeichnen der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit dem Kassier oder, bei dessen Verhinderung, mit einem Sekretär. Der Kassier ist ermächtigt, über das Postcheckkonto mit Einzelunterschrift zu verfügen.

Art. 12 Ausser den in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über die Mitgliederbeiträge sind die Mitglieder des Vorstandes, die Bibliothekare, der Redaktor der Clubnachrichten, die Hüttenchefs sowie die Hüttenwarte während ihrer Amtsdauer von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

Art. 13 Der Kassier ist berechtigt, für die Erledigung seiner Obliegenheiten mit Zustimmung des Vorstandes Hilfskräfte beizuziehen. Eine allfällige Entschädigung bestimmt der Vorstand.

Art. 14 Betriebsrechnung und Bilanz sind mit dem erforderlichen Belegmaterial alljährlich nach erfolgtem Abschluss den von der Sektionsversammlung gewählten Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen. Ueber das Ergebnis der Revision haben die Rechnungsrevisoren dem Vorstand zuhanden der Sektionsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren jederzeit Revisionen veranlassen.

Art. 15 <sup>1</sup>Die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen (Postcheckabschnitte von Mitgliederbeiträgen und Hütteneinzahlungen ausgenommen) ist nach durchgeführter Revision und Genehmigung durch die Sektionsversammlung dem Archiv einzuverleiben. Ebenso sind ausgeschriebene Bücher und Kontrollen der Buchführung zu archivieren.

<sup>2</sup>Die Postcheckabschnitte von Mitgliederbeiträgen sind während eines Jahres aufzubewahren; die Hütteneinzahlungsscheine gehen an die Hüttenchefs.

Art.16 Der Vorstand erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art.17 Der bisherige Fonds für Bibliothek und Publikationen, der JO-Fonds und der Fonds für alpine Unglücksfälle werden mit Inkrafttreten dieses Reglements in den Freien Fonds der Sektion überführt.

Art.18 Dieses Reglement ist an der Sektionsversammlung vom ..... angenommen worden. Es tritt am ..... in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. Oktober 1962.

Namens der Sektion Bern SAC

Der Präsident:            Der Sekretär:

# Monatsprogramm

## Touren und Anlässe im Oktober

- 7.-9. F. Alpstein. PW Brülisau. Hundsteinhütte. Kreuzberge, Freiheit (Südwand), Altmann, je nach Teilnehmer und Verhältnissen. Anmeldeschluss und Besprechung: 30. September. Kosten: Fr. 60.-- + Fr. 25.-- Führeranteil. Leiter: P. Güttinger.
- 8./9. Familienwanderung. PW Oeschseite. Skihaus Kübelialp 1565 m, 2 Std. Horntauben 1992 m - Rinderberg 2078 m - Oeschseite, 7 Std., Kosten: Fr. 20.--. Leiter: E. Burger.
- 15./16. F. Lobhörner 2566 m. PW Isenfluh. Kosten: Fr. 30.-- + Fr. 15.-- Führeranteil. Leiter: H. Flück.
- 15.-17. Raclettetour der Senioren. Anmeldeschluss und Besprechung: 7. Oktober. Kosten: Fr. 80.--. Leiter: O. Tschopp, Tel. 41 87 73
22. \* Trogenhorn 1972 m (Seniorentour). PW Eriz/Dürschhubel (P). Kosten: Fr. 10.--. Leiter: E. Hartmann, Tel. 41 88 55
22. F. Grosser Bockmattliturm 1850 m (8 Teilnehmer). PW Wäggital-Innertal. Kosten: Fr. 30.-- + Fr. 15.-- Führeranteil. Leiter: P. Güttinger.
29. Arête spéciale de Moutier. PW Moutier. Kosten: Fr. 15.--. Leiter: H. Niemeyer, F. Sorg.

## Veteranen

1. Oktober (Samstagnachmittag): Worb-Tägertschi, siehe Voranzeige CN Nr. 9.
2. Oktober (Sonntag): BaBeBiSo-Zusammenkunft, siehe besonderes Programm.
- 6./7. Oktober: Pesciüm, fällt wegen vorzeitiger Schliessung aus.